

## **Beitragssatzung für die Verbesserung der Entwässerungseinrichtung**

Auf Grund der Art.5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erläßt die Gemeinde Arnschwang folgende

### **Beitragssatzung für die Verbesserung der Entwässerungseinrichtung Arnschwang**

#### **§ 1 Beitragserhebung**

Die Gemeinde erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung der Entwässerungseinrichtung für das Gebiet Arnschwang durch folgende Maßnahmen:

##### **Errichtung eines Regendurchlaufbeckens**

#### **§ 2 Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluß an die Entwässerungseinrichtung besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind.

#### **§ 3 Entstehen der Beitragsschuld**

Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungsmaßnahme tatsächlich beendet ist. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

#### **§ 4 Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

#### **§ 5 Beitragsmaßstab**

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschoßfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 2500 qm (übergroßes Grundstück) auf das Vierfache der beitragspflichtigen Geschoßfläche, mindestens jedoch 2500 qm begrenzt.

- (2) Die Geschoßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden mit 2/3 ihrer Fläche herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluß an die Entwässerungseinrichtung auslösen oder nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschoßfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
- (4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschoßfläche anzusetzen.

## § 6 Beitragssatz

- (1) Der durch Beiträge abzudeckende Aufwand wird nach Abzug eines Straßenentwässerungsanteils von 25 % des umlagefähigen Aufwands je zur Hälfte nach der Summe der Grundstücks- und Geschoßflächen umgelegt.
- (2) Der Aufwand für die Verbesserung der Entwässerungseinrichtung steht noch nicht fest. Es wird deshalb gemäß Art. 5 Abs.4 Kommunalabgabengesetz davon abgesehen, den Beitragssatz derzeit festzulegen.

Die zu finanzierende Maßnahme umfaßt die Errichtung eines geschlossenen Regendurchlaufbeckens mit ca. 379 cbm. Volumen auf dem Grundstück Fl.Nr.432/4 der Gemarkung Arnschwang mit

- a) Maschinen- und Elektrotechnik, insbesondere
- selbständige Beckenreinigung mittels Tauchpumpe mit Injektoranlage (2 Stück)
  - Entleerungspumpe
  - erforderlicher Regel- und Steuereinrichtungen für wasserstandsabhängige Steuerung
  - Drosseleinrichtung
- b) Einzäunung und Bepflanzung
- c) Wasseranschluß DN 50 und Unterflurhydrant
- d) Zufahrt
- e) Anschluß an die bestehende Kanalleitung
- f) Baunebenkosten (Ingenieurkosten)

## § 7 Vorauszahlungen

- (1) Die Gemeinde erhebt auf die künftige Beitragsschuld eine Vorauszahlung. Der Beitragspflichtige kann zu mehreren Vorauszahlungen (Raten) bis zur voraussichtlichen Höhe des endgültigen Beitrags herangezogen werden.
- (2) Die Vorauszahlung (Abs. 1) wird einen Monat nach Zustellung des Abgabenbescheides fällig.

## § 8 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

## § 9 Pflichten der Beitragsschuldner

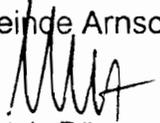
Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

## § 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Arnschwang, den 04. MRZ. 1998

Gemeinde Arnschwang

  
Macht, 1. Bürgermeister

